

STELLUNGNAHME

Stellungnahme zur Änderung des § 23 AEG

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU & SPD zur Änderung des § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz

Verband: Verband nichtbundeseigener Eisenbahn-Infrastrukturbetreiber
e.V. (VNEI)

Sitz: Marienstraße 25, 10117 Berlin

Geschäftsführer: Roman Müller-Böhm

Datum: 17. Juni 2025

I. Zusammenfassung

Der VNEI e.V. nimmt Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU & SPD zur Änderung des § 23 AEG. Während bestimmte Klarstellungen begrüßt werden, bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der vorgeschlagenen absoluten Freistellungsverbote.

II. Sachgerechte Änderungen (Zu 1.a)

§ 23 Absatz 2 – Neue Regelung

- Streichung der Interessenabwägung
- Einfügung: „Ein überragendes öffentliches Interesse liegt in diesem Fall nicht vor.“

Vorteile der neuen Regelung:

- Schafft Klarheit und Rechtssicherheit
- Keine Abwägung mehr erforderlich
- Gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielräume
- Freistellung erfolgt automatisch bei fehlendem Verkehrsbedürfnis

Verbesserungsvorschlag:

Ersetzung des Wortes „Stellungnahme“ in § 23 Abs. 4 Nummer 2 durch „Mitteilung ihrer Verkehrsbedürfnisse und der diesbezüglichen kurz-, mittel- und langfristigen Planung“ zur Konkretisierung der unbestimmten Formulierung.

III. Verfassungsrechtliche Bedenken (Zu 1.b)

Problematische Regelung des Absatzes 2a

Die vorgeschlagene Regelung schließt eine Freistellung praktisch vollständig aus, da hypothetisch immer die „Möglichkeit der Wiederinbetriebnahme“ besteht.

Rechtliche Probleme:

- Absolutes Freistellungsverbot auf unbestimmte Zeit
- Möglicher enteignungsgleicher Eingriff
- Keine Entschädigung für betroffene Eigentümer vorgesehen
- Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken

Belastungen für Eigentümer:

- Verkehrssicherungspflichten
- Unterhaltungspflichten für Brücken, Durchlässe, Kreuzungsanlagen
- Grundsteuerbelastung ohne Nutzungsmöglichkeit
- Keine Möglichkeit zur Erzielung von Erträgen

IV. Alternativvorschläge

Zur Lösung der unter 1.b aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken werden zwei alternative Regelungsvorschläge unterbreitet.

1. Alternative A: Modifizierte Regelung des Abs. 2a

Vorgeschlagener Wortlaut:

„Eine Freistellung eines Grundstücks darf abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht erfolgen, wenn sich auf dem Grundstück eine Bahnstrecke oder ein Abschnitt einer Bahnstrecke befindet, für die nach § 23 Abs. 4 Nummer 2 ein Verkehrsbedürfnis und eine diesbezüglich kurz-, mittel- und langfristige Planung mitgeteilt wurde und durch die Freistellung die Möglichkeit einer Wiederinbetriebnahme gefährdet würde.“

Vorteil: Verknüpfung mit konkreter Planung statt hypothetischer Möglichkeiten.

2. Alternative B: Finanzielle Kompensation (Abs. 2b)

Vorgeschlagener Absatz 2b (in Anlehnung an § 11 Abs. 3 Satz 2 AEG):

„Versagt die zuständige Planfeststellungsbehörde die Genehmigung nach Maßgabe des Absatzes 2, so sind dem Grundstückseigentümer die Belastungen und Nachteile, insbesondere die für die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung und des Unterhalts entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierzu gehören auch Steuern und öffentliche Abgaben.“

Umfasste Kosten:

- Verkehrssicherungsmaßnahmen

- Unterhaltungskosten für Infrastruktur
- Steuern und öffentliche Abgaben
- Zahlungsverpflichtung: Land oder Bund (je nach Zuständigkeit)

Weitere Lösungsansätze:

- Übernahme der Verkehrssicherung durch Bund oder Land
- Trassensicherungsverträge mit Kostenerstattung
- Zeitliche Begrenzung des Freistellungsverbots

V. Fazit

Der VNEI e.V. begrüßt die Klarstellungen in Absatz 2, sieht jedoch erheblichen Nachbesserungsbedarf bei der Regelung des Absatzes 2a. Die vorgeschlagenen Alternativen würden sowohl den Schutz künftiger Wiederinbetriebnahmeinteressen als auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen angemessen berücksichtigen.